



Verminderung des Bestandes an verwilderten Haustauben

Ersetzt Verfügung vom 1. April 2009

Verwilderte Haustauben verursachen vor allem hygienische Probleme. Ihre Kotablagerungen können zudem an Bauwerken zu grossen Schäden führen. Im Rahmen der ordentlichen Jagd dürfen Haustauben nicht erlegt werden.

Nachdem der Bestand an verwilderten Haustauben im ganzen Kanton trotz gelockerter Bejagungsvorschriften nicht abgenommen hat, ist es gerechtfertigt, den Gemeinden die Bewilligung zu erteilen, den Bestand an verwilderten Haustauben auch weiterhin zu verringern.

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) und § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Gemeinden des Kantons Zürich werden ermächtigt, den Bestand an verwilderten Haustauben durch Abschuss, Einfangen und Vernichten der Bruten vermindern zu lassen.
- II. Sie erteilen dazu den Mitgliedern der örtlichen Jagdgesellschaft, der Gemeindepolizei oder weiteren dazu geeigneten Personen, die im Besitze einer gültigen zürcherischen Jagdberechtigung sind, eine Bewilligung.
- III. Die Gemeinden melden die erteilten Bewilligungen der Fischerei- und Jagdverwaltung, dem Statthalteramt sowie dem zuständigen kantonalen Polizeiposten.
- IV. Die Abschüsse sowie das Einfangen und das nachträgliche Erlegen der Tauben sind unauffällig und ohne Belästigung der Einwohnerschaft durchzuführen. Beim Abschuss ist die Verwendung eines Kleinkalibergewehrs sowie einer künstlichen Lichtquelle gestattet.
- V. Erlegte Tauben sind im elektronischen Wildbuch einzutragen.
- VI. Diese Verfügung gilt auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum hin wird die entsprechende Verfügung vom 1. April 2009 aufgehoben.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs

eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Publikation im Amtsblatt

IX. Mitteilung an:

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Statthalterämter
- Gemeinden des Kantons Zürich
- Kantonspolizei, SPSA, TU
- Jagdverwaltungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen



Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017